A. Eignung, Aufgabenwahrnehmung und Kontrolle von Betreuern

Eignung und Auswahl der Betreuer

Arbeitsgruppe 2

Moderation: *Annette Loer, Reinhard Langholf*

I. Thesenpapier für die Diskussion in der AG

Leitlinien des Vorstands des VGT für die Arbeitsgruppen:

- Gelungene Modelle sammeln – beschreibbare Elemente für qualitätsvolles Handeln entwickeln
- Standards für Arbeitsabläufe formulieren

Allgemeine Zielsetzung:

Für jeden Betroffenen soll ein geeigneter Betreuer bestellt werden. Orientierungspunkte für die Eignung im Einzelfall sind die Wünsche und Werte des Betroffenen, die im Einzelfall zu erledigenden Aufgaben eines Betreuers und die Handlungskompetenzen des/der BetreuerIn. In der AG sollen Standards zur Eignungsprüfung für Berufsbetreuer und Verfahren zu ihrer Auswahl durch Betreuungsbehörden und Gerichte entwickelt werden. Dadurch soll auch die Transparenz des Handelns von Betreuungsbehörde und Gericht verbessert werden.

Das Augenmerk der Arbeitsgruppe soll auf beruflich tätige BetreuerInnen gerichtet sein.

Thesen

Aus Sicht des Gerichtes	Aus Sicht der Betreuungsbehörde
Die Praxis der Gerichte bei der Auswahl der (Berufs-)BetreuerInnen ist sehr uneinheitlich und hängt von unterschiedlichen Faktoren ab.	Die Praxis der Betreuungsbehörden beim Betreuervorschlag der (Berufs-) BetreuerInnen ist sehr uneinheitlich und hängt von unterschiedlichen Faktoren ab.
In jedem Fall hat aber das Gericht ein Interesse daran, dass die Betreuungsbehörde eine gewisse Vorauswahl trifft und den Zugang nach Qualitätskriterien kontrolliert.	In jedem Fall hat aber die Betreuungsbehörde ein Interesse daran, dass die Gerichte die Erfahrungen und Kenntnisse der Behörde über BetreuerInnen abfordern und der Vorauswahl/dem Vorschlag und den zugrunde liegenden Qualitätskriterien folgen.

<table>
<tr><th>Aus Sicht des Gerichtes</th><th>Aus Sicht der Betreuungsbehörde</th></tr>
<tr><td>Die Formulierung von Mindeststandards kann eine Hilfestellung bei der Qualitätssicherung sein, gibt aber keine Gewähr, da nur „Sekundärtugenden“ als harte Fakten definitiv feststellbar sind. Auch mit großem Know-How und Managerqualitäten kann schlechte Betreuerarbeit geleistet werden.</td><td>Die Betreuungsbehörde kann bei ihrem BetreuerInnenvorschlag in erster Linie nur „Sekundärtugenden“ als harte Fakten definitiv feststellen. Die Betreuungsbehörde muss daneben auch die persönliche Eignung der BetreuerIn einschätzen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Im gerichtlichen Verfahren kann es sich bei formulierten Standards nur um unverbindliche Empfehlungen handeln; dies gilt auch für etwaige Fallzahlhöchstgrenzen. Die Zertifizierung von Standards durch den BdB können hilfreiche Indikatoren bei der Betreuervorauswahl (Vorschlag) und bei der Bestellung sein.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Betreuerhandeln hat sich am § 1901, insbesondere Abs. 2 BGB zu orientieren und muss die Selbstbestimmung der Betreuten und nicht allgemeine Wertvorstellungen achten. Qualität bedeutet daher in erster Linie die Bereitschaft und die Fähigkeit, den Willen und das (subjektive) Wohl der Betreuten zu erkennen, zu respektieren und im Zweifel auch gegen (eigene) Widerstände zu verteidigen. Folglich sind die persönlichen Voraussetzungen wichtiger als die organisatorischen, aber schwieriger zu erkennen, insbesondere im Vorfeld. Neben der Erstauswahl ist also auch die begleitende Kontrolle wichtig. Ob eine BetreuerIn für eine bestimmte Betreute geeignet ist, zeigt sich daher häufig erst im laufenden Verfahren.</td></tr>
<tr><td>Es ist Aufgabe der Gerichte, im Rahmen der Aufsicht über BetreuerInnen die Qualität der Betreuungsarbeit im Konkreten zu überwachen. Durch die Pauschalierung der Vergütung mit dem 2. BtÄndG haben Gerichte jedoch weniger Erkenntnisse über die Tätigkeit der Berufsbetreuer.</td><td>Die Erkenntnisse des Gerichtes über die Betreuungskompetenzen von BerufsbetreuerInnen können für die weitere Vorschlagspraxis der Betreuungsbehörden von großer Bedeutung sein.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Gericht und Betreuungsbehörde müssen ihre Erfahrungen über die Handlungskompetenzen von BetreuerInnen austauschen.</td></tr>
<tr><td>Das Gericht hat immer nur im Einzelfall eine Entscheidung zu treffen, d.h. es muss für eine bestimmte zu betreuende Person und für die notwendigen Aufgabenkreise eine individuell geeignete BetreuerIn bestellen.</td><td>Die Betreuungsbehörde muss sich zur generellen Eignung eines Betreuers äußern können (§ 1897 Abs. 7 BGB – Zugang in das System) und dem Gericht einen im Einzelfall geeigneten Betreuer vorschlagen können (§ 8 BtBG – „Passung“).</td></tr>
<tr><td colspan="2">BetreuerInnen haben keinen Anspruch darauf, durch die Behörde vorgeschlagen oder durch das Gericht bestellt zu werden.</td></tr>
</table>

Aus Sicht des Gerichtes	Aus Sicht der Betreuungsbehörde
Das Gericht hat für die zu betreuende Person eine geeignete BetreuerIn zu bestellen und nicht für die BetreuerInnen eine ausreichende Anzahl und hinsichtlich der Mischkalkulation geeignete Betreute zu suchen.	Die Betreuungsbehörde sieht sich deutlicher als das Gericht dem „Betreuungsmarkt“ gegenüber. Berechtigte Wünsche der Berufsbetreuer (Mischkalkulation, Existenzsicherung) werden an sie herangetragen. Ihr Vorschlagsrecht erzwingt einen sensiblen Umgang, nachvollziehbare Standards und Transparenz beim Betreuervorschlag.
Das Gericht und die Betreuungsbehörde haben aus ihren Aufgaben heraus ein Interesse daran, dass BerufsbetreuerInnen, die hochqualifizierte Arbeit leisten, angemessen entlohnt werden und ihr Auskommen haben.	

II. Ergebnisse/Diskussionsverlauf

Eignung und Auswahl der BetreuerInnen

Wir waren eine kleine Gruppe von insgesamt 8 TeilnehmerInnen und konnten somit intensiv diskutieren. Mitglieder der AG waren BerufsbetreuerInnen und solche, die es werden wollen, sowie MitarbeiterInnen von Betreuungsbehörden.

Im Verlauf der Diskussionen wurde deutlich, dass die Praxis von Betreuungsbehörden und Gerichten, auch ihre Zusammenarbeit, sehr unterschiedlich ist.

Die Arbeitsgruppe hat nicht das Ziel verfolgt, *inhaltliche* Kriterien für die Eignungsfeststellung von BerufsbetreuerInnen zu erarbeiten – hierzu liegen diverse praxistaugliche Vorschläge vor –, der Blick wurde vielmehr auf die Qualität der Verfahren und Kommunikationsbeziehungen gerichtet.

Wir haben versucht, Qualitätsstandards für den Prozess (Verfahren), die Abläufe bei der Feststellung der Eignung und der konkreten Auswahl sowie der laufenden qualitätssichernden Überprüfung zu entwickeln, konnten aber letztlich keine Expertenstandards – vergleichbar mit denen aus dem Pflegebereich – entwickeln.

Wir sind aber immer wieder auf ähnlich lautende Forderungen gekommen, die der Sicherstellung der Qualität dienen können:

- Bildung von örtlichen Arbeitsgruppen,
- Festlegung von *verbindlichen* Kriterien zur Eignung,
- klare, allen Beteiligten bekannte und für sie gangbare Wege für den laufenden Austausch,
- Schaffung von Transparenz.

Sollen die Eignungsfeststellung und die Auswahl von BerufsbetreuerInnen im Einzelfall gelingen, kommt es auf planmäßige Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch von Gericht und Behörde an.

Themenblock 1.
Zugang zum System der Berufsbetreuung (Wer kommt in den Pool?)

Es scheint überall einen Pool von BerufsbetreuerInnen zu geben, aus dem ausgewählt wird. Dies ist auch sinnvoll.

Jeder Anschein von Vetternwirtschaft beim Zugang zum Pool muss vermieden werden, die Entscheidung über den Zugang muss nachvollziehbar und transparent sein. Die Kriterien und das Verfahren müssen klar und für alle Beteiligten erkennbar sein.

Wünschenswert wäre die Bildung regionaler Arbeitsgruppen – bestehend aus VetreterInnen von Betreuungsbehörde, Vormundschaftsgericht, Berufs- und VereinsbetreuerInnen, Betreuungsverein(en) –, in denen verbindliche Eignungskriterien erarbeitet werden. In vielen Behörden gibt es bereits Beispiele. Die Erfahrungen sollten ausgetauscht werden.

Die Entscheidung über die Aufnahme in den Betreuerpool im Einzelfall trifft die Betreuungsbehörde, die für das Verfahren einen Leitfaden – in Absprache mit der o.g. AG – entwickelt hat.

Kein eindeutiges Ergebnis hatten wir in der Frage, ob der Pool möglichst dicht gehalten werden sollte, um allen darin Befindlichen ihr Auskommen (also ausreichende Anzahl von Verfahren) sicherstellen zu können. Ausschlusskriterien, die nicht in der Person der BewerbenInnen liegen, sind unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten allerdings nicht haltbar.

Themenblock 2.
Auswahl der Betreuer im Einzelfall (Wer wird bestellt?)

Gem. § 1897 BGB trifft das Gericht die Entscheidung, wer zur BetreuerIn bestellt wird. Rechtlich ist das Gericht an keine Vorgaben, außer der Eignung, die aber im Gesetz nicht weiter definiert ist, gebunden. Gem. § 8 Betreuungsbehördengesetz hat die Behörde eine unterstützende Aufgabe. In der Praxis scheint es die Regel (mit Ausnahmen) zu sein, dass die Behörde einen Vorschlag unterbreitet – zumindest wenn eine FremdbetreuerIn zu bestellen ist.

Die Pauschalierung hat keine Einschränkung des Grundsatzes zur Folge, dass die Bestellung Ehrenamtlicher der Bestellung einer BerufsbertreuerIn vorgeht.

Bei Vorschlag einer BerufsbetreuerIn muss auch diese Auswahlentscheidung (durch Behörde und/oder Gericht) nachvollziehbar und transparent sein. Wünschenswert wäre, wenn die Behörde ihren Vorschlag bzw. das Gericht seine Entscheidung begründet, z.B., warum das spezifische Profil und die Kompetenz der vorgeschlagenen BetreuerIn zu der zu betreuenden Person passen – „konkrete Passung“.

Voraussetzung ist, dass die Behörde – möglichst durch eigene Ermittlungen – den Sachverhalt wie auch die Betreuerprofile in ihrem Pool kennt. Wer eine Entscheidung trifft oder sie maßgeblich vorbereitet, muss wissen, warum.

Gem. § 8 Satz 4 BtBG hat die Behörde bei ihrem Vorschlag auch mitzuteilen, in welchem Umfang diese BerufsbetreuerIn bereits Betreuungen führt.

Es blieb fraglich, ob auch die Kapazitätenplanung der einzelnen BerufsbetreuerInnen angesichts der Pauschalierung (Mischkalkulation) eine Rolle spielen sollte. Haben Gericht und Behörde dafür zu sorgen, dass die BetreuerInnen im Pool ausreichen und versorgt werden? Eine gewisse „Fürsorgepflicht“ ist nicht völlig abwegig, dient letztlich auch der Qualität. Allerdings dürfen deswegen solche Verfahren, die auch ehrenamtlich geführt werden können, nicht an BerufsbetreuerInnen vergeben oder von diesen länger als erforderlich behalten werden.

Keine eindeutige Aussage konnten wir auch zu der Frage der Fallzahlobergrenzen treffen. Die Belastungsgrenze liegt nicht überall gleich. Wenn für die eine BerufsbetreuerIn schon 30 Betreuungen bedenklich sein können, kann die andere, die effizi-

enter arbeitet, mehr Aufgaben delegiert und/oder eine andere Mischung hat, vielleicht noch bei 60 allen Anforderungen gerecht werden. Sehr viel höher wollte aber kaum jemand gehen, Ausnahmen eingeschlossen.

Interessant war, dass Behördenvertreter, die selber in ihrer Behörde personell so besetzt sind, dass sie für ihre Sozialberichte keine Hausbesuche machen können, von „ihren" BetreuerInnen auch weniger persönlichen Kontakt erwarten und daher eine höhere Zahl an Verfahren (überwiegend vom Schreibtisch geführt und mit Delegation) für vertretbar halten. Die Besetzung der Behörde hat auch auf diese Weise Einfluss auf die Qualität der Betreuungsarbeit.

Themenblock 3.
Betreuungsqualität – prozessbegleitend (Welches Vorgehen sichert die Qualität in laufenden Verfahren?)

Was passiert oder was sollte passieren bei Anzeichen, dass eine BetreuerIn ihren Aufgaben nicht, unzureichend oder schlecht nachkommt?

In der Regel kommen die „Beschwerden" zuerst bei Gericht an (RichterIn oder RechtspflegerIn).

Richter, die für die Erstbestellung zuständig sind, und Rechtspfleger, die die Aufsicht über die Betreuungspraxis haben, müssen ihre Erfahrungen austauschen.

Von begründeten Zweifeln des Gerichtes an der generellen Eignung von BerufsbetreuerInnen muss die Betreuungsbehörde Kenntnis haben, damit sie ihre Vorschlagspraxis überprüfen kann.

Wünschenswert wäre, vor Ort (z.B. durch die o.g. Arbeitsgruppe) einen Standard zu entwickeln, wie mit Zweifeln an der generellen Eignung von BerufsbetreuerInnen umgegangen wird. Für diese muss klar sein, „dass über sie bzw. ihre Arbeit" geredet wird, damit nicht der Eindruck entsteht, es geschehe „hinter ihrem Rücken".

Die Kommunikationsbeziehungen müssen transparent sein. Die o.g. regionale Arbeitsgruppe sollte das Verfahren festlegen, wie Erkenntnisse aus der Tätigkeit der BerufsbetreuerInnen gewonnen, gesammelt und bewertet werden.

Die Rückmeldungen aus der laufenden Arbeit der BerufsbetreuerInnen sollten dann wieder ein entscheidendes Kriterium für die Auswahl nach Block 2 sein; bei schwerwiegenden Zweifeln an der Eignung kommt auch der Rauswurf aus dem Pool in Betracht.

Insgesamt wäre es hilfreich, den Austausch zwischen den Beteiligten zu standardisieren.

Der Erfahrungsaustausch zwischen Gericht und Behörde über die Betreuungspraxis kann auch wichtige Hinweise für die Fortbildungsplanung der Behörde liefern.

Für die beschriebenen Verfahren des Informationsaustausches gibt es keine spezifischen Rechtsgrundlagen. Der Gesetzgeber sollte daher Normenklarheit schaffen.